

Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

Änderungsvorschläge Pfeil, auf Grund der Sitzung vom 22.04. 09 überarb. Fassung

(Änderungen zum paraphierten Text sind unterstrichen;

Änderungen vom 22.04.09 sind markiert)

Gelöscht: 17

Gelöscht:

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Vertragspartner

Vertragspartner dieses Kollektivvertrages sind der Dachverband der Universitäten, p.A. Österreichische Universitätenkonferenz, A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22, einerseits und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7, andererseits.

Gelöscht: ö

[Adresse richtig gestellt]

§ 2. Geltungsbereich

(1) ...

(2) Dieser Kollektivvertrag gilt darüber hinaus auch

1. für ArbeitnehmerInnen der Universitäten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Jänner 2004 zum Rechtsvorgänger der Universität begründet worden war und die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages eine Übertrittserklärung gemäß § 126 Abs. 5 oder 7 UG abgegeben haben;
2. für den Universitäten zugewiesene Beamten/ Beamtinnen,
 - a) die innerhalb von drei Jahren ab ihrer Definitivstellung ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklärt haben und gemäß § 125 Abs. 9 UG in ein Arbeitsverhältnis zur betreffenden Universität aufgenommen wurden; oder
 - b) mit denen sonst eine entsprechende Übertrittsvereinbarung getroffen wurde, wobei Übertritts- oder Austrittserklärungen unwirksam sind, wenn sie eine Bedingung enthalten.

(3) Der Kollektivvertrag gilt nicht für Mitglieder des Rektorates (§ 22 Abs. 3 UG) sowie für Volontäre/ Volontärinnen.

[Abs 2 und 3 bisher falsch nummeriert]

§ 3. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

(1) Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

[Datum eingefügt]

(2) ...

...

4. Teil

Altersvorsorge

§ 71. Pensionskassenzusage

- (1) ...
- (2) ArbeitnehmerInnen nach Abs. 1 sind alle Personen,
1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. die länger als 24 Monate ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu der betreffenden Universität stehen,
 3. deren Arbeitsverhältnis mit der Universität nach dem 31. Dezember 2003 begründet oder gemäß § 126 Abs. 5 und 7 UG auf die Universität übergeleitet wurde, und
 4. die nicht
 - a) ~~bloß~~ geringfügig beschäftigt (§ 5 Abs. 2 ASVG), oder
[nur sprachliche Bereinigungen]
 - b) als Lehrling beschäftigt, oder
 - c) im Rahmen von Drittmittelprojekten in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, das vor Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages begründet wurde.
- (3) ...

§ 73. Beiträge der Universität

- (1) Die Universität hat ab dem auf die Erfüllung der Voraussetzung nach § 71 Abs. 2 folgenden Monatsersten, frühestens aber nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages, für die weitere Dauer des beitragspflichtigen Arbeitsverhältnisses einen laufenden monatlichen Beitrag an die Pensionskasse zu leisten:
1. für Universitätsprofessoren/ Universitätsprofessorinnen (§ 25) 10 % des monatlichen Bruttobezuges;
 2. für alle anderen ArbeitnehmerInnen 3 % des bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG reichenden Teils des monatlichen Bruttobezuges; dieser Betrag erhöht sich auf 10 % für den über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehenden Teil des monatlichen Bruttobezuges.

[Punkt 3 des Uniko-Beschlusses; s. auch Übergangsregelung in § 76 Abs 8]

- (2) ...
- ...

5. Teil

Schlussbestimmungen

§ 76. Überleitung der nach dem 31. Dezember 2003 neu aufgenommenen ArbeitnehmerInnen; Übergangsregelung für die Pensionskassenbeiträge

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages bestehenden Arbeitsverhältnisse von nach dem 31. Dezember 2003 an der betreffenden Universität neu aufgenommenen ArbeitnehmerInnen werden durch diesen Kollektivvertrag in ihrem Bestand nicht berührt. Auch hinsichtlich einer allfälligen zeitlichen Befristung des Arbeitsverhältnisses tritt keine Änderung ein.

(2) Für die nach dem 31. Dezember 2003 an der Universität neu aufgenommenen ArbeitnehmerInnen gilt das Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages nicht mehr als Inhalt des Arbeitsvertrages. Im Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vorgesehene Regelungen, die günstiger sind als dieser Kollektivvertrag oder sonstige zwingende Bestimmungen, bleiben unberührt. Dies gilt außer in den Fällen nach Abs. 5 nicht, wenn der betreffende Anspruch im Arbeitsvertrag oder in der Betriebsvereinbarung ausdrücklich nur für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages begrenzt wurde.

[Anpassung des Verweises wegen des neuen Abs 4]

(3) Alle ArbeitnehmerInnen werden nach den von ihnen überwiegend ausgeübten Tätigkeiten in eine Verwendungsgruppe nach §§ 48 und 49 oder §§ 51 und 52 eingereiht. Dabei sind vorbehaltlich des Abs. 4 alle in einer vergleichbaren Verwendung an der betreffenden Universität zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen. Über die Einreihung ist dem/ der ArbeitnehmerIn innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages eine schriftliche Mitteilung auszustellen.

(4) ArbeitnehmerInnen, die nach Abs. 3 in die Gehaltsgruppe B 2 eingereiht werden, können frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages nach § 49 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 3 lit. a erster Satz vorrücken.

[Punkt 1 des Uniko-Beschlusses; Neunummerierung der folgenden Absätze]

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages bestehende Ansprüche auf das monatliche Entgelt, die höher sind als nach §§ 49 bzw. 54, sowie auf Zulagen, die höher sind als nach §§ 59 und 60, bleiben in jedem Fall aufrecht. Die Ansprüche nach Satz 1 sind entsprechend zukünftiger Valorisationen der Gehalts-schemata nach §§ 49 bzw. 54 anzupassen. Zeitabhängige Vorrückungen innerhalb der Verwendungsgruppe, in die die ArbeitnehmerInnen nach Abs. 3 eingereiht werden, führen solange zu keiner Erhöhung des Entgeltes, solange das kollektivvertragliche Entgelt das bei Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages gebührende Entgelt (einschließlich Valorisationen) nicht übersteigt (Aufsaugung).

(6) Ansprüche von Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen, mit denen vor Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages ein Sondervertrag im Sinne des § 36 VBG abgeschlossen wurde, der gegenüber der Einstufung, die der Verwendung des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin nach VBG entspricht, eine Überzahlung vorsieht und der auch keine Entsprechung im Verwendungsgruppenschema (§§ 48, 51) dieses Kollektivvertrages hat, bleiben auch so lange von einer Erhöhung ausgenommen, so lange die zukünftig valorisierten Ansätze nach §§ 49 bzw. 54 oder 59 und 60 nicht die Höhe der zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages individuell gebührenden Beträge erreicht haben.

(7) Für die Anwendung des § 22 Abs. 1 sind alle ununterbrochenen Beschäftigungszeiten an der betreffenden Universität (einschließlich solcher nach dem Uni-AbgG) zu berücksichtigen, auch wenn sie vor Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages zurückgelegt wurden.

(8) Abweichend von § 73 Abs. 1 und 3 sind in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages Beiträge an die Pensionskasse in Höhe von

1. 7,27% für Universitätsprofessoren/ Universitätsprofessorinnen (§ 25),

10-23,5%

Gelöscht: 8

2. 2,18% für alle anderen ArbeitnehmerInnen,

3-27,5%

jeweils ausgehend vom Bezug nach § 73 Abs. 2 und 3 zu leisten.

[Punkt 3 des Uniko-Beschlusses]

(9) Für ArbeitnehmerInnen gemäß § 71 Abs. 2 hat die Universität innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages einen Einmalbetrag für nach dem 31. Dezember 2003, aber vor Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages zurückgelegte Dienstzeiten an die Pensionskasse zu leisten. Für die Bemessung dieses Einmalbetrages sind § 73 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Prozentsätze nach § 73 Abs. 1 Z. 2 einheitlich 0,75 % des jeweiligen monatlichen Bruttobezuges zu Grunde zu legen sind. Der Einmalbetrag ist nur insoweit zu leisten, als bisher keine Zahlungen an eine Pensionskasse oder auf Grund einer individuellen Vereinbarung zur Finanzierung einer privaten Altersvorsorge erfolgt sind. § 74 gilt sinngemäß.

[nur Bereinigung eines Redaktionsversehens]

...

§ 78 „Wissenschaftliche/ Künstlerische MitarbeiterInnen in Ausbildung“, Assistenten/ Assistentinnen ohne Doktorat, Assistenten/ Assistentinnen nach § 49I VBG

(1) Für wissenschaftliche/ künstlerische MitarbeiterInnen, die nach 31. Dezember 2003 in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen wurden, das im Wesentlichen den Regelungen in §§ 6 ff UniAbgG (insbesondere im Hinblick auf die Einräumung von Zeit für Erbringung selbständiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen sowie für einschlägige Aus- und Fortbildung und die vom Assistent/inn/en-schema abweichende Entgelthöhe) entspricht, gelten abweichend von §§ 31, 49 und 76 das Beschäftigungsausmaß, die Aufgabenfestlegung sowie das Entgelt, wie im jeweiligen Arbeitsvertrag festgelegt, als zwingender Mindeststandard. Das Entgelt beträgt mindestens das nach § 6f Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 7 Abs. 6 UniAbgG ab 1. Oktober 2009 geltende Ausmaß. Bei Teilbeschäftigung gebührt das Entgelt im aliquoten Ausmaß.

Gelöscht: die grundsätzliche Vollbeschäftigung.

Gelöscht: und die Einräumung von Zeit für Erbringung selbständiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen sowie für einschlägige Aus- und Fortbildung

[Punkt 2 des Uniko-Beschlusses]

...